- 79. 1. Inwiefern muß ein als Urkunde in Betracht gezogener Gegenstand auf eine bestimmte Person als Aussteller hinweisen, um als Urkunde gelten zu können?
- 2. Kommt es barauf an, baß sich berjenige, bem gegenüber von ber Urkunde Gebrauch gemacht wird, unter bem Aussteller eine bestimmte Berson vorstellen kann?
 - 3. Sog. "berftedte Anonymität".

St. S. S. 267.

V. Straffenat. Urt. v. 25. Oftober 1912 g. H. V 487/12.

I. Landgericht Stade.

Am 3. Dezember 1911 sollte im Hause bes Gastwirts D. in M. ein Ball stattfinden. Kurz vorher schrieb ber Angeklagte an bas Landratsamt in St. folgenden Brief:

An Landratsamt.

Bei Gaftwirt D. in M. ist Sonntag Clubball. Im selben Hause sind zwei Mädchen an Dephteritis krank. Wie ist es? Liegt keine Gefahr vor? Kann der Ball abgehalten werden? Es scheint mir bedenklich. Wo ist die Polizei?

Schomaker.

Die Straffammer sprach ben Angeklagten von der Anklage wegen Urkundenfälschung frei. Auf die Revision der Staatsanwaltschaft wurde in Übereinstimmung mit dem Antrag des Oberreichsanwalts das Urteil aufgehoben.

Grünbe:

"Die Straftammer verneint Urkundenfälschung lediglich mit der Begründung, daß die den Gegenstand der Anklage bildende, vom Angeklagten hergestellte Eingabe insofern keine Urkunde sei, als sie ihrem Inhalt und ihrer Unterzeichnung nach nicht auf eine bestimmte Person als Aussteller hinweise. Sie nimmt an, daß ein Fall sogenannter versteckter Anonymität vorliege, und leitet diese daraus her, daß der unterzeichnete Name "Schomaker" in dortiger Gegend sehr häusig wiederkehre und daß es im Dorse M., auf daß sich der Inhalt des Schriftstücks bezieht, allein 7 dis 8 Familien dieses Namens gebe. "Der Inhalt der Urkunde habe mithin den Empfänger völlig im unklaren darüber gelassen, wen er sich unter dem Absender vorzustellen habe: der Fall sei nicht anders zu beurteilen, als wenn in einer großen Stadt jemand ein mit "Wüller" oder "Schulze" unterzeichnetes Schreiben an eine Behörde absende."

Diese Aussührung ist nicht frei von Rechtsirrtum. Die Anforderung, die die Straffammer an die begrifflichen Voraussetzungen einer Urkunde stellt, gehen zu weit.

Allerdings hat das Reichsgericht stets an dem Erfordernis festgehalten, daß der als Urfunde in Betracht kommende Gegenstand auf eine bestimmte Person als Aussteller hinweist. Entsch. in Straff. Bb. 34 S. 205, Bb. 36 S. 129, Bb. 38 S. 248, Bb. 40 S. 217.

Dies ist aber nicht bahin zu verstehen, bak aus ber Urfunde allein und unmittelbar erkennbar fein muffe, welche gur Reit ber Ausstellung lebende Berson die Urfunde ausgestellt hat. Außer bem Ruhalt der Urkunde und außer der etwaigen Unterschrift, ihrer Urt. Form und sonstigen Beschaffenheit, durfen vielmehr bei ber Frage. ob die Urfunde einen folchen Sinweis enthält, die begleitenden Umftande mit herangezogen werden, insbesondere die mit dem Inhalte ber Urfunde gegebenen tatfächlichen und rechtlichen Beziehungen. Selbst wenn die Urtunde eine Unterschrift ausweist, mas bearifflich nicht notwendia ift, und wenn die Unterschrift den vollen Namen bes Ausstellers wiedergibt, wird eine Brufung biefer Art in mehr ober minder umfaffender Beife taum zu entbehren fein, jumal im Rechtsleben aar nicht vorausgesett werden kann und — nach den Zwecken einer Urfunde — auch gar nicht vorausgesett zu werden braucht. baf es überhaupt nur einen einzigen Trager eben biefes Namens gibt. Dabei ift aber ber weiteren Tatfache Rechnung zu tragen. baf im Rechtsleben rechtsgeschäftliche ober sonft rechtserhebliche Schriftstücke vielfach auch nur mit bem Runamen bes Musstellers gezeichnet werben, wodurch ber Hinweis auf bessen Berson iebenfalls unbeftimmter wird. Gleichwohl tann folden Schriftstuden nicht mit ber Behauptung mangelnder Erkennbarkeit bes Ausftellers die Gigenschaft einer Urfunde versagt werben. Die aufgestellten Gesichtspunkte führen endlich dazu, daß einem berartigen Schriftstück. felbst wenn es nur mit bem Vornamen bes Ausstellers ober mit ben Unfanasbuchstaben seines Namens ober ahnlich gezeichnet ift, nicht grundsätlich die Bedeutung einer Urfunde abgesprochen werden barf.

Weitergehende Anforderungen sind auch an eine fälschlich angefertigte, eine unechte Urkunde, nicht zu stellen. Es kommt nur
darauf an, daß die als fälschlich angesertigt in Betracht zu ziehende Urkunde den Anschein einer echten erwecken soll, also u. a. in dem vorstehend dargelegten Sinne auf eine bestimmte Person als Aussteller hinweist. Ob das im einzelnen Falle zutrifft, wird allerbings wesentlich Tatfrage sein. Allein die Strassammer hat bei beren Beurteilung ersichtlich einen unrichtigen Maßstab angelegt.

Sie erfennt an, bag bas unter bie Eingabe gefette Wort

Schomaker nicht etwa zur Berufsbezeichnung des Ausstellers dient, sondern daß es sich als Personennamen darstellt und damit jedenfalls auf eine Person, die diesen Namen trägt, hinweist. Sie findet den Hinweis in den von ihr angestellten Erwägungen nur zu unbestimmt. Dabei läßt sie sich ganz augenscheinlich von der Vorstellung beeinflussen, daß, wenn in einer großen Stadt jemand ein mit "Müller" oder "Schulze" unterzeichnetes Schreiben an eine Behörde absendet, ein solches Schreiben nicht als eine fälschlich angesertigte Urkunde angesehen werden könne. Das ist in solcher Allgemeinheit nicht richtig.

Für die Beurteilung ber Urfundeneigenschaft wurde es zunächst feinen rechtlichen Unterschied begründen, ob fich folchergestalt unterzeichnete Schriftstude als Eingaben an Behörben ober als rechtsgeschäftliche Erklärungen barftellen. Wollte man ben Sat ber Straffammer aber mit Bezug auf rechtsgeschäftliche Erklarungen gelten laffen, fo murbe barin bie Boraussetzung liegen, bag bie Trager bes Namens "Müller" ober "Schulze" ober anderer häufig wiederkehrender Namen in großen Städten auch echte rechtsgeschäftliche Urfunden, zu beren Unterzeichnung fie fich lediglich ihres Bunamens bedienen, nicht anfertigen konnten, bag m. a. 28. Schriftftude rechtsgeschäftlicher Art, die fie nur mit ihrem Runamen zeichnen, feine Urfunden wären. Davon tann nach bem Gefagten feine Rebe fein. Für bie Annahme einer fälichlich angefertigten Urfunde ift aber nach bem Ausgeführten nichts weiter erforberlich, als bag sich biese als bie Nachahmung einer echten Urfunde gibt, b. h. baß, soweit bas Erforbernis bes Hinmeises auf eine bestimmte Berfon als Aussteller in Betracht tommt, ber aus ihr zu entnehmenbe Hinweis, unter Boraussetzung ihrer Echtheit, hinreichen wurde, fie als Urfunde zu fennzeichnen. Es ift barum genügend, wenn fie ben Ginbrud hervorruft, eine beftimmte Berfon, die ben baruntergesetten Namen träat, wolle fich zu ihr als Aussteller bekennen, sich als ihr Aussteller erkennbar machen.

Ob diese Person wirklich ermittelt werden kann, ist rechtlich ohne Belang. Wie das Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung annimmt, braucht die Person, hinsichtlich deren durch die fälschlich angesertigte Urkunde der Anschein erweckt werden soll, daß sie deren Aussteller ist, weder zu leben, noch gelebt zu haben; sie kann vielsmehr auch lediglich vorgetäuscht (fingiert) sein.

Entsch. in Strafs. Bb. 5 S. 151, Bb. 8 S. 187.

Deshalb kommt es auch nicht barauf an, ob sich ber "Empfänger" einer Urkunde, wovon der Erstrichter ausgeht, unter ihrem Absender eine bestimmte Person vorstellen kann: er braucht diese Person, selbst wenn sie lebt oder gelebt haben sollte, weder zu kennen, noch von ihr zu wissen.

Aus diesen Gründen wird ein — fälschlich angefertigtes — Schriftstück, das einen sich als Unterschrift einer Person gebenden Namen trägt, wenn sonst die Boraussehungen einer Urkunde vorsliegen, in der Regel als Urkunde betrachtet werden müssen.

Anders liegt die Sache allerdings dann, wenn nach den besonderen, stets näher darzulegenden Umständen des Einzelfalls durch die Ursunde trot ihrer Unterzeichnung mit einem Personennamen gar nicht der Eindruck erweckt werden soll, als rühre sie von einer der Individualität nach bestimmten Person dieses Namens her, wenn vielmehr ersichtlich nur auf irgend einen, gleichviel welchen der vieleleicht sehr zahlreichen Träger des unterschriebenen Namens hingewiesen wird. In einem solchen Falle täme die Unterschrift nach der Urstunde und dem Eindrucke, den sie hervorrusen soll, sachlich einer gattungss oder klassenmäßigen Bezeichnung des Ausstellers gleich; sie besagte soviel, als "ein Träger des Namens Müller oder Schulze". So verstanden, würde eine Unterschrift dieser Art nichts wesentlich anderes bedeuten, als die Unterschrift "ein Bürger der Stadt", "ein Mitglied der Gemeinde", "ein akademisch Sebildeter" u. dgl. Alsdann könnte sog. versteckte Anonymität angenommen werden.

Urteil des erkennenden Senats vom 31. März 1908 g. Sch. 5. D. 150/08 (Goltb. Arch. Bb. 55 S. 310).

Das Urteil bietet nicht die Gemähr, daß diese rechtlichen Gesichtspunkte darin Beachtung gefunden haben. Es unterlag daher ber Aushebung."